

Vereinsatzung BAG RPK Stand 06.11.13, München

Vereinsatzung Der Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK)

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation psychisch kranker Menschen (BAG RPK) e.V.** Er hat seinen Sitz in Frankfurt/ Main.

§ 2 - Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Bildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und zwar insbesondere die Rehabilitation und Integration psychisch kranker, psychisch behinderter oder von psychischer Behinderung bedrohter Menschen durch Maßnahmen der Rehabilitation und der Bildung, insbesondere:

1. Förderung von Rehabilitationsstandards mit dem Ziel der Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung regionaler Versorgungskonzepte.
2. Interessenvertretung gemeinsamer einrichtungsübergreifender Belange:
 - a. Einflussnahme auf und Information über die für die umfassende Rehabilitation relevanten sozialpolitischen, gesundheitspolitischen Entwicklungen.
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange psychisch kranker, psychisch behinderter- oder von psychischer Behinderung bedrohter Menschen hinsichtlich notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen. Dies erfolgt unter dem gesellschaftlichen Leitbild der Inklusion.
 - c. Kooperation mit weiteren Vereinen, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitation.
3. Bildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen, die dem Zweck dienen, die Mitarbeiter der Organisationen zu befähigen, die von ihnen betreuten psychisch kranken und behinderten Menschen zu rehabilitieren; darüber hinaus dienen die Schulungen auch dem Zweck, Rehabilitanden der Mitgliedsorganisationen durch aktive Teilnahme unmittelbar zu fördern.
Die Aufklärung der Öffentlichkeit erfolgt auch durch Förderung von Bildungsangeboten zum Thema psychische Erkrankung, psychische Behinderung und psychische Gesundheit.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die sich allein aus der Mitgliedschaft ergeben. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 - Mitglieder

Mitglied werden können gemeinnützige Einrichtungen, die umfassende Rehabilitationsmaßnahmen für psychisch kranke, psychisch behinderte oder von psychischer Behinderung bedrohte Menschen auf der Grundlage der **RPK- Empfehlungsvereinbarung BAR** erbringen. Nicht gemeinnützige Träger können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Arbeitsausschuss.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedereinrichtung benennt dem Arbeitsausschuss den jeweiligen Vertreter für die Mitarbeit im Verein. Vereinssatzung BAG RPK Stand 12.11.10, München

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluss c) bei Wegfall der unter §4 genannten Voraussetzungen d) durch Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch den Träger unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die nächst folgende Mitgliederversammlung, entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben und die inhaltliche und politische Weiterentwicklung der BAG RPK e.V. zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

fen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung; Vereinssatzung BAG RPK Stand 12.11.10, München
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Arbeitsausschusses;
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Arbeitsausschusses;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;
- g) Beschlussfassung über Haushalt und Wirtschaftsplan;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einem beitragsfreien Status verbunden;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand (GV)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter),
- c) der Koordinator,
- d) der Schatzmeister.

- Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung (ohne Nachweiserbringung) des 1. Vorsitzenden gilt das analog für den 2. Vorsitzenden.

- Der geschäftsführende Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

- Die Wiederwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich.

- Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in jeweils einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

- Dem GV obliegt das Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch die Koordination, bei deren Verhinderung durch einen der Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 – Der Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 7 gewählten Mitgliedern.

- Der Arbeitsausschuss wird auf 2 Jahre gewählt.
- Die Wiederwahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses ist möglich.
- Die Mitglieder des Arbeitsausschusses bleiben solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- Beendet ein Mitglied des Arbeitsausschusses als Repräsentant einer Mitgliedseinrichtung sein dortiges Arbeitsverhältnis, endet seine Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss mit sofortiger Wirkung. Vereinssatzung BAG RPK Stand 12.11.10, München - Bei Beendigung oder Rücktritt aus der Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss finden Nachwahlen bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung statt.
- Die Mitglieder des Arbeitsausschusses vertreten die Interessen der BAG RPK in der politischen und fachlichen Öffentlichkeit.
- Er vereinbart die Geschäftsverteilung zwischen seinen Mitgliedern.
- Der Arbeitsausschuss bereitet Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur inhaltlichen und politischen Weiterentwicklung vor und setzt diese um.
- Er koordiniert und organisiert Arbeitsgruppen/Projektgruppen zu relevanten Themen des Vereins.
- Die Sitzungen des Arbeitsausschusses sind für die Mitglieder öffentlich.
- Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind schriftlich niederzulegen.
- Das erstellte Protokoll wird allen Mitgliedseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
- Der Arbeitsausschuss kann zur fachlichen Beratung nicht stimmberechtigte Beisitzer berufen.

Sitzungen des Arbeitsausschusses finden jährlich mindestens zwei statt. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch die Koordination, bei deren Verhinderung durch einen der Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Arbeitsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder.

§11 - Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 - Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 15 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2010 in München beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

§ 16 - Geschäftsordnung Vereinssatzung BAG RPK Stand 12.11.10, München

Weitere Absprachen, Vereinbarungen und Regularien sind in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt.

Michael Bräuning Edelmann: _____

(1. Vorsitzender)

Annette Theißing: _____

(Kordinatorin)

Hartmut Fuhrmann: _____

(2. Vorsitzender)

Johannes Tack: _____

(Schatzmeister)